

S a t z u n g
der
Überparteilichen Wahlgemeinschaft
N a b b u r g

§ 1

Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen "Überparteiliche Wahlgemeinschaft Nabburg".
2. Er hat seinen Sitz in Nabburg. Er ist als eingetragener Verein im Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Die Überparteiliche Wahlgemeinschaft -ÖPW- Nabburg ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadtgemeinde Nabburg, die sich dem Wohle der Stadt und des Landkreises Schwandorf im besonderen verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der ÖPW Nabburg ist es, den Bürgern der Stadt Nabburg eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten der ÖPW Nabburg zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie, über allen Parteiinteressen stehend auch seitens der ÖPW Nabburg nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt und deren Bürger entscheiden.

4. Die ÖPW Nabburg bietet den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Nabburg, die keiner Partei oder einer anderen Wählergruppe angehören, in einer öffentlichen Versammlung die Möglichkeit, Personen für eine Stadtratskandidatenliste zu nennen und vorzuschlagen.
5. Die ÖPW Nabburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es ist die Aufgabe und der Zweck des Verbandes, durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene der politischen Willensbildung mitzuwirken.
6. Die ÖPW Nabburg ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Stadtgemeinde Nabburg lebende wahlberechtigte Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der ÖPW Nabburg schadet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei oder in eine andere Wählergruppe.

6. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes zu Ziffer 4 (Ausschluß) innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4

Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

1. Die Organe der ÜPW Nabburg sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern (über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Unabhängig von dieser Frist bleibt ein gewählter Vorstand jedoch solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter; jedes dieser Vorstandsmitglieder ist stets auch allein vertretungsberechtigt.
4. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, über die Zeitung "Der Neue Tag" und/oder über das städtische Informationsblatt unter Wahrung der Ladungsfrist von einer Woche zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

Namentlich beschließt sie:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entgegennahme von Vorschlägen für die Kandidatenliste zur Kommunalwahl
 - f) Aufstellung einer Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die

die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung gelten.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu errichten, was vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung der ÖPW Nabburg kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der ÖPW Nabburg kann erfolgen, wenn
 - a) 1/2 der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) 3/4 dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der ÖPW Nabburg fällt das gesamte Vermögen der ÖPW Nabburg an die Stadt Nabburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die bei der fortgesetzten Gründungsversammlung Anwesenden in Kraft.